

**Geschäftsstelle**

1. Judo-Club Mönchengladbach e.V.  
 In Bissen 30  
 41844 Wegberg  
 beitragswesen@1jcmg.de

**Bankverbindung**

Stadtsparkasse Mönchengladbach  
 IBAN: DE45 3105 0000 0000 0904 80  
 BIC: MGLSDE33XXX

**Geschäftsordnung des 1. Judo-Club 1958 Mönchengladbach e.V.**

Ergänzend zur Satzung sind der Geschäftsordnung weitere Spezifikationen zur internen Arbeitsweise und Vorstandsaufgaben zu entnehmen.

**§1 Geltungsbereich**

- (1) Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Arbeitsweisen diese Geschäftsordnung.
- (2) Grundsätzlich sind keine Versammlungen öffentlich. Zugelassen sind lediglich Mitglieder des Vereins.

**§2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**

- (1) Die Einteilung der gewählten Posten in die Gliederung des Vereins nach dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand ist der Satzung zu entnehmen.
- (2) Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt. Ebenfalls dargestellt ist der Wahlzyklus. Jedes Amt wird auf 2 Jahre gewählt.

<b>Titel</b>	<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Wahlzyklus</b>
geschäftsführender Vorstand		
Präsident:in	Vorsitzender des Vereins, Außenwahrnehmung und repräsentative Aufgaben, Netzwerkausbau und -pflege	Ungerade Jahre
Vizepräsident:in BGB 26	Leistungssport und Veranstaltungsmanagement, gewählt nach BGB 26 und damit rechtlicher Vertreter des Präsidenten:in	Gerade Jahre
Schatzmeister:in	Verwaltet die Finanzen und Vereinskasse.	Gerade Jahre

Vorstand		
Vizepräsident:in 2	Sport	Ungerade Jahre
Vizepräsident:in 3	Repräsentations- und Öffentlichkeitsarbeit	Ungerade Jahre
Schriftführer:in	Zuständig für die Protokollierung	Ungerade Jahre
Jugendleiter:in	Leiter der Jugendversammlung	Wird durch die Jugendversammlung gewählt, siehe Jugendordnung
Sportdirektor	Koordination des Sportbetriebs und insbesondere der männlichen Ligamannschaften	Gerade Jahre
Sportdirektorin	Koordination des Sportbetriebs und insbesondere der weiblichen Ligamannschaften	Ungerade Jahre
erweiterter Vorstand		
Sozialwart:in	Zuständig für Haftungs- und Versicherungsangelegenheiten des Vereins, Erfassung und Meldung von Schadensfällen	Ungerade Jahre
Pressewart:in	Pflege der Öffentlichkeitsarbeit, Redaktionelle Aufgaben	Ungerade Jahre
Breitensportwart:in	Ansprechpartner:in für Hobbysportler oder passive Mitglieder, kümmert sich um den gesellschaftlichen Teil im Sportbereich	Gerade Jahre
2. Jugendleiter:in	Zuständig für die Belange der Jugend gemäß Jugendordnung	Wird durch die Jugendversammlung gewählt, siehe Jugendordnung
2 Kassenprüfer:innen	Ist für die Prüfung der Vereinskasse verantwortlich	Jedes Jahr im Wechsel, sodass 1 Person 2 Jahre in Folge ist

Beisitzer:in 1-3	Flexibel einsetzbare Mitglieder zur Unterstützung der Vereinsaufgaben	Ungerade Jahre
------------------	---	----------------

### §3 Versammlungsleitung

- (1) Der:die Vorsitzende (Versammlungsleiter:in) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (2) Bei Verhinderung des:der Versammlungsleiters:in und des:der satzungsmäßigen Vertreters:in wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte einen:eine Versammlungsleiter:in.
- (3) Der:die Versammlungsleiter:in ist berechtigt das Wort einer anderen Person zu entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Der:die Versammlungsleiter:in prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigten, zusätzlich gibt er:sie die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Sprache und Abstimmung. Der:die Versammlungsleiter:in kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

### §4 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.
- (2) Anträge müssen, wie in der Satzung beschrieben, spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Die Anträge sind in Textform und mit Begründung einzureichen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die besonderen Bestimmungen aus der Satzung.

### §5 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Der Wahlrhythmus ist der oben aufgeführten Tabelle zu entnehmen.
- (3) Beschließt die Versammlung es nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich oder offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen:eine Wahlleiter:in, der:die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten des:der Versammlungsleiter:in hat.
- (5) Die Prüfung des:der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten:in auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den:die Wahlleiter:in. Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn dem:der Wahlleiter:in vor der Abstimmung dessen:deren Zustimmung als Erklärung in Textform vorliegt.

- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis wird von dem:der Wahlleiter:in festgestellt und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, kann der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl berufen.

## §6 Protokolle

- (1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach einer Versammlung den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind von dem:der Protokollführer:in und von einer Person aus dem geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.
- (2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind zu unterzeichnen. Sie sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschlossen hat.

## §7 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.
- (2) Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder.
  1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
  2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
  3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (Judopass, Mannschaftsstartliste, Wettkampflizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
  4. Der Verein erhebt und verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, die für die Verfolgung des Vereinsziels sowie für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung erforderlich sind.
- (3) Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
  1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.
- (4) Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein  
Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Allgemeine Verwaltung (alt: z.B. dem Geschäftsführer) zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.  
Der Ressortleiter Allgemeine Verwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.
- (5) Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen
  1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
  2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
  3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.
- (6) Kommunikation per E-Mail
  1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
  2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.
- (7) Verpflichtung auf die Vertraulichkeit  
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.
- (8) Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

(9) Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, den Ressortleiter Allgemeine Verwaltung und den Administrator vorgenommen werden.

2. Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

(10) Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

(11) Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 06.05.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.